



**Swiss Archery** Association

Schweizer Bogenschützen-Verband  
Association suisse de Tir à l'arc  
Associazione svizzera di Tiro con l'arco  
Associazun svizra d'Archers

---

# Covid-19-Schutzkonzept

## Swiss Archery Association

Version vom 07.07.2020

# Durchzuführende Schutzmassnahmen

## 1. Risikobewertung und Teilnahme am Training

Die Teilnahme an Trainingsgruppen und Einzeltrainings ist nur möglich, wenn die Athleten die folgenden Bedingungen einhalten:

### a. Anzeichen oder Nachweis einer Infektion

Athleten mit den entsprechenden Symptomen dürfen sich nicht auf das Trainingsgelände begeben und sollen ihren behandelnden Arzt kontaktieren. Sie müssen unverzüglich ein Vorstandsmitglied des Vereins oder der Sportorganisation informieren, welcher die Athleten, die zur gleichen Zeit wie der erkrankte Athlet anwesend waren, informiert. Dies gilt auch, falls die Infektion oder deren Anzeichen erst nach einem Training festgestellt werden.

## 2. Infrastrukturen und Trainingsplätzen

### a. Verfügbarer Platz für Athleten auf den Trainingsplätzen

#### Für Outdoor- und Indoorplätze

**Richtlinien:** Jede Person muss den Abstand von **1m50** einhalten können, wenn sie sich auf dem Trainingsplatz befindet. **Die Anzahl der Personen ist durch die Grösse des Platzes oder des Trainingsraums begrenzt. Die Anzahl wird durch den Abstand von 1m50 zwischen den Athleten auf der Schiesslinie definiert. Diese Lösung ist der Tracing-Lösung vorzuziehen.** Die Bezeichnung einer verantwortlichen Person muss festgelegt sein.

## Parcours im Wald

Jede Person muss einen Abstand von **1m50** zu den anderen einhalten. Die Schussreihenfolge wird entsprechend geändert. Da eine Markierung im Wald nicht möglich ist, ist jeder Athlet für die Einhaltung der sozialen Distanzen verantwortlich.

### b. Reinigung von Sportanlagen, Toiletten, Duschen und Umkleidekabinen

Die Verantwortlichen der Vereine und Sportorganisationen müssen dafür sorgen, dass die Anlagen und Trainingsräume regelmässig gereinigt werden.

### c. Restaurants, Shops und Aufenthaltsräume (Clubhaus)

Restaurants, Shops, Aufenthaltsräume und Terrassen unterliegen den Vorgaben des Bundesrates und werden in diesem Dokument nicht definiert. Für den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die in der Verordnung festgelegten Regeln und die Schutzmassnahmen des BAG.

## 3. Zugang zu den Plätzen und Halle (inklusive Waldparcours)

### a. Präsenzliste oder Reservationssystem

**Planung und Reservierung:** Die Vereine und Sportorganisationen müssen eine Präsenzliste oder ein Reservationssystem zur Verfügung stellen.

## 4. Formen, Inhalte und Organisation des Trainings

### a. Einhaltung der allgemeinen Grundsätze bei den Trainingsformen

Inhalt und Form der Trainingseinheiten werden so gestaltet, dass der Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Teilnehmern immer eingehalten wird. Erläuterungen und Anweisungen werden ohne direkten Kontakt mit dem Trainer und auf Distanz gegeben. Die vom BAG erlassenen Vorschriften müssen jederzeit eingehalten werden.

### b. Material, Zielscheiben und Ausrüstung (Empfehlung)

Jeder Bogenschütze muss für die Dauer der Schutzmassnahmen über eine eigene Ausrüstung verfügen und darf diese nicht weitergeben. Die Kursleiter sollten die Ausrüstung nicht berühren. Wir empfehlen die Ausrüstung nach jedem Schnupper- oder Anfängerkurs zu desinfizieren.

### c. Risiko und Verhalten im Falle eines Unfalls

Risikoverhalten muss vermieden werden. Im Falle eines Unfalls sollen alle notwendigen Hygienemassnahmen ergriffen werden, um dem Verletzten zu helfen. Erste-Hilfe-Kits müssen Handschuhe, Desinfektionsmittel und eine Schutzmaske enthalten.

**d. Nachverfolgung der Teilnehmer und Anwesenheitsliste**

Reservierungslisten oder Präsenzlisten müssen so lange geführt und aufbewahrt werden, bis die Schutzmassnahmen beendet sind.

**5. Verantwortung für die Umsetzung vor Ort**

**a. Kommunikation der Regeln**

Jeder Verein oder jede Sportorganisation ist dafür verantwortlich, die Richtlinien den Teilnehmern in ihrer Infrastruktur bekannt zu machen. Verstösse gegen die Richtlinien können für die Dauer der Schutzmassnahmen mit einem Zutrittsverbot belegt und gemäss den statutarischen Bestimmungen des Vereins oder dem Reglement der Sportorganisation sanktioniert werden. Dies kann von der Polizei kontrolliert und sanktioniert werden. Das Dokument sollte jeder Person, die an den Trainings teilnehmen möchte, zugestellt werden.

**b. Kontrolle und Verpflichtungen**

Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung der Richtlinien verantwortlich. Es wird von allen erwartet, dass sie sich an die Regeln halten und diese durchsetzen. Jeder ist dafür verantwortlich, sich selbst und andere zu schützen. Die Leiter der Vereine und Sportorganisationen sorgen dafür, dass die Regeln und Richtlinien an den Trainingsstätten eingehalten werden. Es wird empfohlen, eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche die Umsetzung dieses Konzepts im Verein sicherstellt.